

Leitfaden Berufspraktikum

Quelle: Schulordnung für die Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO)

Vom 9. Mai 2017 (GVBl. S. 118) BayRS 2236-9-1-4-K

Seminarveranstaltungen

Anlage 1 (zu §3)

4. Fachliche Betreuung durch die Fachakademie für Sozialpädagogik

¹Für die Organisation der Seminarveranstaltungen ist die Fachakademie zuständig. ²Die Praktikumsbetreuer (§ 16 Abs. 4 Satz 4) halten regelmäßig Seminarveranstaltungen an der Fachakademie ab zur Förderung, Vertiefung und Erweiterung der Fachkenntnisse im Umfang von insgesamt 160 Unterrichtsstunden, davon 40 Stunden Recht und Organisation, bei verkürztem Berufspraktikum nach § 3 Abs. 2 Satz 3 80 Unterrichtsstunden, davon 20 Stunden Recht und Organisation. ³Sie besuchen die Praktikantinnen und Praktikanten in der Regel zweimal, mindestens jedoch einmal an der Praktikumsstelle und erstellen darüber jeweils einen Bericht mit einer Bewertung nach § 17 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c Doppelbuchst. aa.

Unterrichtsstunden an der Fachakademie für Sozialpädagogik der bfz gGmbH Ingolstadt, um Ihre Fachkenntnisse zu vertiefen und zu erweitern:

- Unterricht im Fach „Recht und Organisation“
- Beratungsgruppen in der Kleingruppe von maximal 10 Berufspraktikanten*innen
- Seminartage mit PMG Themenworkshops
- Tutorentage
- Workshops zu unterschiedlichen Fachthemen
- Hospitationen und Exkursionen in unterschiedliche Einrichtungen

Leistungsnachweise

- **§ 58 Berufspraktikum**

Die Note für das Berufspraktikum wird auf Grund der

1. Noten der Berichte des Praktikumsbetreuers über Besuche an der Praktikumsstelle,
2. Note für den Praktikumsbericht der Praktikantin oder des Praktikanten und
3. schriftlichen Zwischen- und Abschlussbeurteilung der Praktikumsstelle gemäß § 16 Abs. 4 Satz 3 über die Tätigkeiten, die fachlichen Leistungen und das Verhalten der Praktikantin oder des Praktikanten, durch den Prüfungsausschuss festgesetzt und der oder dem Studierenden vor dem Colloquium mitgeteilt.

- **§ 59 Zweiter Prüfungsabschnitt**

(1) Zum Abschluss des Berufspraktikums haben die Praktikantinnen und Praktikanten eine praktische Prüfung und ein Colloquium an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademie abzulegen.

(2) ¹Die praktische Prüfung ist eine Einzelprüfung. ²Die Prüfungszeit beträgt 100 bis 140 Minuten. ³Die Prüfung ist nicht vor dem 1. April, bei verkürztem Berufspraktikum nicht vor dem 1. Januar, in der Einrichtung abzunehmen, in der das Berufspraktikum abgeleistet wird.

(3) ¹Das Colloquium hat vorwiegend methodischen Inhalt. ²In ihm wird die Befähigung der Praktikantin oder des Praktikanten zur praktischen pädagogischen Arbeit und zur Anwendung der Kenntnisse aus dem Fach Recht und Organisation geprüft. ³Das Colloquium kann als Gruppenprüfung mit bis zu drei Praktikantinnen oder Praktikanten durchgeführt werden. ⁴Die Prüfungszeit beträgt in der Regel 30 Minuten je Prüfungsteilnehmerin oder Prüfungsteilnehmer. ⁵Der Termin des Colloquiums wird der Praktikantin oder dem Praktikanten spätestens zwei Wochen vorher bekanntgegeben.

(4) Von der Teilnahme am Colloquium ist ausgeschlossen,

1. wer im Berufspraktikum eine schlechtere Note als 4 erzielt hat oder für wen eine Note nicht festgesetzt werden kann,
2. wer ohne Berücksichtigung von Urlaub und ohne ausreichende Entschuldigung weniger als sieben Monate – bei der Teilzeitform weniger als 16 Monate – des Berufspraktikums abgeleistet hat,
3. wer den Praktikumsbericht oder die Facharbeit nicht termingerecht abgeliefert hat,
4. wer die Seminartage ohne ausreichende Entschuldigung nicht besucht hat oder
5. wessen Facharbeit mit der Note 6 bewertet wurde.

(5) Der Prüfungsausschuss kann Praktikanten, die das Colloquium oder die praktische Prüfung nicht bestanden haben oder deren Colloquium als nicht bestanden gilt, von der Wiederholung des Berufspraktikums ganz oder teilweise befreien, wenn die Leistungen dies rechtfertigen und insgesamt mindestens zwölf Monate abgeleistet werden.

- **§ 61 Abschlusszeugnis**

(1) Das Abschlusszeugnis enthält

1. die Gesamtnoten aller Pflichtfächer sowie der im Einzelfall gewählten Wahlfächer,
2. die Noten für
 - a) die Übungen,
 - b) das Berufspraktikum,
 - c) die Facharbeit,
 - d) das Colloquium,
 - e) die praktische Prüfung,
3. die Prüfungsgesamtnote,
4. die zuzuerkennende Berufsbezeichnung und
5. die Zuordnung des Abschlusses zu einer Niveaustufe des Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmens.

Praxisanleitung/Verfügungszeiten

- **§ 16 Berufspraktikum**

(4) Praktikumsstelle und Fachakademie arbeiten bei der Durchführung des Berufspraktikums zur Erfüllung des Ausbildungsauftrags zusammen. Die Praktikantinnen und Praktikanten werden an der Praktikumsstelle durch geeignete Fachkräfte angeleitet (Praxisanleiter). Die Praxisanleiter bewerten die Leistungen und das Verhalten der Praktikantinnen und Praktikanten in Form von zwei schriftlichen Äußerungen, die nach Abstimmung mit der Leiterin oder dem Leiter der Praktikumsstelle der Fachakademie zu der von dieser bestimmten Terminen übermittelt werden. Die fachliche Betreuung an der Fachakademie erfolgt durch Lehrkräfte der Fachakademie (Praktikumsbetreuer), die den Ausbildungsauftrag der Fachakademie und der Praktikumsstelle aufeinander abstimmen. Die Teilnahme am Begleitunterricht und an Seminarveranstaltungen der Fachakademie ist für die Praktikantinnen und Praktikanten verpflichtend. Sie müssen für die Teilnahme vom Dienst freigestellt werden. Der Praktikantin oder dem Praktikanten sind für die Erfüllung der Unterrichtsaufgaben und der Seminaraufgaben wöchentlich folgende Zeiten unter Anrechnung auf die Arbeitszeit zu gewähren:

1. (...)
2. drei Stunden im Rahmen der Ausbildung zur Staatlich anerkannten Erzieherin oder zum Staatlich anerkannten Erzieher.

Hinweis zu den Verfügungszeiten nach dem Kolloquium:

Die schulspezifischen Verfügungszeiten von 3 Stunden pro Woche gehen in einrichtungsbezogene Verfügungszeiten über.

- **Anlage 1 (zu §3)**

3. Die Anleitung und Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten ist von der Praktikumsstelle für die Dauer des Praktikantenverhältnisses einem entsprechend geeigneten Praxisanleiter (§ 16 Abs. 4 Satz 2) zu übertragen. ²Als Praxisanleiter kann eingesetzt werden, wer entweder nach § 16 Abs. 2 und 6 der Kinderbildungsverordnung oder nach den Bestimmungen im Vollzug des SGB VIII als pädagogische Fachkraft anerkannt ist – insbesondere Staatlich anerkannte Erzieherinnen oder Staatlich anerkannte Erzieher – und über eine mehrjährige Berufserfahrung verfügt. ³Während des gesamten Berufspraktikums sind regelmäßig Anleitungsgespräche durchzuführen. ⁴Der Praxisanleiter erstellt in Absprache mit der Leitung der Praktikumsstelle zu den von der Fachakademie festgesetzten Terminen je eine Zwischen- und Abschlussbeurteilung über die Tätigkeiten, die fachlichen Leistungen und das Verhalten der Praktikantin oder des Praktikanten.

Krankheitstage

Erkrankt die/der Berufspraktikant*in im Verlauf des Praktikums informiert sie/er bitte umgehend telefonisch die Praxisstelle und die Fachakademie per Mail unter: krankmeldung-faks@bfz.de

Es gelten zudem die im Arbeitsvertrag genannten Hinweise bei Krankheit und die Regelungen an der Praxisstelle. Wird vom Arzt eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ausgestellt, ist diese umgehend der Praxisstelle und auch der Fachakademie (Kopie) zu schicken.

Bei Erkrankung an einem Seminartag muss die Fachakademie telefonisch oder per Mail informiert werden. Hier ist eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (Kopie) ab dem 1.Krankheitstag notwendig. Die Berufspraktikant*innen sind verpflichtet die Seminarveranstaltungen im vollen Umfang zu besuchen. Die Teilnahme ist Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium.

Sollte die/der Berufspraktikant*in am Tag einer Prüfung (praktische Prüfung, Kolloquium) erkranken, muss umgehend die Fachakademie informiert werden. Es ist ein ärztliches Attest erforderlich. Bei der praktischen Prüfung ist zudem die zuständige Praxislehrkraft zu informieren. Eine Erkrankung an der praktischen Prüfung hat zur Folge, dass eine neue Prüfungsaufgabe erstellt und ein neuer Termin vereinbart wird. Für das Kolloquium wird ebenfalls ein neuer Prüfungstermin festgelegt.

Bei einer Erkrankung am Praxisbesuch, muss umgehend die Praxislehrkraft und die Fachakademie informiert werden. Auch hier ist eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (Kopie) ab dem 1.Krankheitstag notwendig. Für den Praxisbesuch wird ein neuer Termin vereinbart.

Die Einrichtung bzw. die/der Anleiter*in ist verpflichtet **alle Fehltage** (Krankheit, Urlaub) zu **dokumentieren**. Die Arbeitstage und Fehltage sind in das Formular „Arbeitszeitnachweis“ einzutragen und zum angegebenen Termin abzugeben.